



**Verein der Gartenfreunde  
Straßdorfer Berg e.V.**

**Vereinsordnung über die finanziellen Befugnisse  
von Vorstand und Funktionsträgern**

gemäß § 41/34 der Satzung vom 07.03.2026

Stand: 07.03.2026

# **Verein der Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V.**

## **Vereinsordnung über die finanziellen Befugnisse von Vorstand und Funktionsträgern**

gemäß § 41/34 der Satzung vom 07.03.2026

In dieser „Vereinsordnung über die finanziellen Befugnisse von Vorstand und Funktionsträgern“ werden u.a. die Rahmenbeträge festgelegt, über die die Vereinsgremien zur Aufrechterhaltung des regulären Geschäftsbetriebes wie auch zur Schadensabwehr in Notsituationen verfügen können.

	Seite
§ 1 - Finanzielle Befugnisse des Vorstands	1
§ 2 - Finanzielle Befugnisse der Funktionsträger	1
§ 3 - Salvatorische Klausel und Inkrafttreten dieser Vereinsordnung	2

### **§ 1 – Finanzielle Befugnisse des Vorstands** (§ 26 Nr. 3) der Satzung vom 07.03.2026)

Der Vorstand ist berechtigt, nach Beschlussfassung im Gremium über Anschaffungen bis zu einem Betrag von 1500,00 € zu entscheiden.

Im Falle einer dringenden Reparatur zum Erhalt der Substanz des Vereinseigentums oder einer unaufschiebbaren Ersatzbeschaffung für ein vorhandenes vereinseigenes Gerät ist der Vorstand bis zu einer Summe von 5000,00 € entscheidungsbefugt, hat diese Ausgabe jedoch bei der nächsten Beirats- und Mitgliederversammlung zu begründen.

### **§ 2 – Finanzielle Befugnisse der Funktionsträger** (§ 34 der Satzung vom 07.03.2026)

1. Über finanzielle Anschaffungen, die von Funktionsträgern schriftlich oder mündlich beantragt werden, entscheidet der Beirat / Vorstand.

### § 3 - Salvatorische Klausel und Inkrafttreten dieser Vereinsordnung

1. Diese Vereinsordnung begründet sich auf § 41/ 34 der Satzung des Vereins der Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V. vom 07.03.2026.
2. Sie wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.03.2026 in Schwäbisch Gmünd vorgestellt und mit 40 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen.
3. Sie tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen dieser Vereinsordnung zu beschließen, soweit dies die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der weiteren Anwendbarkeit dieser Vereinsordnung verlangen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinsordnung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Vereinsordnung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

**Sofern Bezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur in einer Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.**

Schwäbisch Gmünd, den 07.03.2026

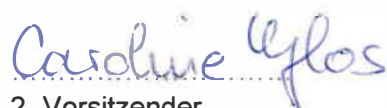
Unterschriften:



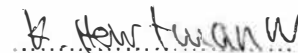
1. Vorsitzender  
Michael Ackermann



Schatzmeister  
Birgit Weber



2. Vorsitzender  
Caroline Glos



Schriftführer  
Katharina Hartmann